

## Rechtsetzung und politische Rechte

### Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

#### **Kantonale Volksinitiative «Lehrplan vors Volk»**

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

##### **Art. 33 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> Dem Volk werden auf Verlangen zur Abstimmung unterbreitet:

lit. a–e unverändert.

f. Beschlüsse des Kantonsrates, mit denen der Lehrplan genehmigt wird;

Bisheriger lit. f wird zu lit. g.

Abs. 2–4 unverändert.

##### **Art. 116 Öffentliche Schulen**

Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Lehrplan bestimmt die grundlegenden Inhalte des Unterrichts an den öffentlichen Volksschulen und legt für die einzelnen Fächer die Ziele des jeweiligen Schuljahres fest. Der Regierungsrat beschliesst den Lehrplan auf Antrag des Bildungsrates. Der Lehrplan bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Kantonsratsbeschluss, mit dem der Lehrplan genehmigt wird, unterliegt dem fakultativen Referendum. Wird die Genehmigung vom Kantonsrat oder vom Volk abgelehnt, legt der Regierungsrat dem Kantonsrat einen neuen Lehrplan vor.

#### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Lehrpläne, welche nach Einreichung der Volksinitiative beschlossen wurden, bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Kantonsratsbeschluss, mit dem der Lehrplan genehmigt wird, unterliegt dem fakultativen Referendum. Wird die Genehmigung vom Kantonsrat oder vom Volk abgelehnt, legt der Regierungsrat dem Kantonsrat einen neuen Lehrplan vor. Bis ein neuer Lehrplan genehmigt wurde, behält der bestehende seine Gültigkeit.

00113953